

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 47.

Groß-Streblitz, den 26. November

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verfahren beim Viehschlachten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Instrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämmtlichen Schlachtviehs, auch der Schafe, und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode, verboten.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Binden oder ähnliche Vorrichtungen werden. Die Binden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, bezw. fest und geschmeidig sein.
- 2) Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden, und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
- 3) Das Niederlegen des Thieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des

Schächstens ist der Kopf des Thieres hoch zu halten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Vieh's, wenn er am Orte ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirks-Ausschusses vom 10. d. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht:

1. daß bezüglich der **Rebhühner** es im laufenden Jahre bei dem, durch § 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 normirten Beginne der Schonzeit — vom 1. Dezember 1890 ab — zu bewenden hat, daß also der Schluß der Jagd auf Rebhühner am 30. November 1890 erfolgt;
2. daß **Auer-, Birf- und Fasanen-Gemmen** sowie **Fasen** vom 18. Januar 1891 ab mit der Jagd zu verschonen sind, daß also der Schluß der Jagd auf diese Wildarten mit dem 17. Januar 1891 (Abends) erfolgt.

Oppeln, den 21. November 1890.

Der Bezirks-Ausschuß.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. September 1890 (Amtsblatt pro 1890 S. 272) durch welche in Gemäßheit des § 22 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen festgesetzt worden ist, wird dahin ergänzt, daß unter jugendlichen Arbeitern diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen zu verstehen sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unter den Arbeitern sind alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, insbesondere auch das zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Gesinde, ausschließlich jedoch der Betriebsbeamten inbegriffen.

Oppeln, den 31. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Die in der letzten Zeit hier zur Vorlage gebrachten Nachweisungen der für das Jahr 1891 beantragten Wandergewerbebescheine lassen hinsichtlich des Vorschlags des festzusetzenden Steuerbetrages (Spalte 7 der Nachweisungen) eine sorgfältige Beachtung der Vorschriften des § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und der No. 10, besonders zu IV der Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes vielfach vermissen. Insbesondere findet sich in jenen Nachweisungen der nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise vorgesehene geringste Steuersatz von 6 Mark in zahlreichen Fällen in Antrag gebracht, ohne daß eine eingehende Rechtfertigung den Vorschlag begleitet, wie es denn überhaupt einer entsprechenden Ausfüllung der Spalte 8 der Nachweisungen vielfach ermangelt.

Wir veranlassen demgemäß Euer Hochwohlgeboren, (das königliche Landrathsamt,) (die Polizei-Verwaltung,) bei der Prüfung der Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbebescheinen unter genauer Befolgung der über die Höhe der Steuersätze bestehenden Bestimmungen zu verfahren, namentlich bei einem Abgehen von dem die Regel bildenden Satz von 48 Mark sich eine sachgemäße Begründung angelegen sein zu lassen.

Der wiederholt wahrgenommene Miß, daß der Steuersatz des laufenden Jahres auch für das neue Jahr ohne Weiteres in Vorschlag gebracht wird, weil das Gewerbe in demselben Umfang

weiter betrieben werden soll, ist dem steuerlichen Interesse und den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechend; es hat vielmehr jedesmal von neuem die Prüfung des vorausichtlichen Umfangs des Gewerbebetriebes zu erfolgen, welche bei Anwendung der eingangs bezeichneten Bestimmungen in sehr vielen Fällen zu einem anderen Ergebnisse führen wird.

Soweit das Einkommen aus dem Wandergewerbebetriebe bei der Veranlagung der Hausfirer zur Klassensteuer zum Ausdruck gelangt, ist dasselbe künftighin aus der Klassensteuerrolle ebenfalls in Spalte 8 der Nachweisungen zu übernehmen.

Doppelst, den 14. November 1890.

Königliche Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Abdruck hiervon erhalten die Magistrate zu Leschnitz und Ujest, sowie die Amtsverwaltungen des Kreises zur Kenntnissnahme und genauesten Nachsicht. Insbesondere sind in Spalte 8 der den Amtsverwaltungen von den Gemeindevorständen vorgelegten Nachweisungen bei **jedem** Gewerbebetreibenden der Umfang des Gewerbebetriebes und die Gründe **speciell** anzugeben, aus welchen sich der in Spalte 7 vorgeschlagene Steuerfuß rechtfertigt.

Groß-Strehlitz, den 24. November 1890.

Journal de St. Petersbourg

vom 17/5. September 1890 Nr. 234.

Das Finanzministerium veröffentlicht in dem *Messenger officiel* folgende Verordnung:

In Folge des in den letzten zwei Jahren beobachteten Anwachsens der Zahl der durchlochten Silberseidemünzen, welche in die Kassen des Schatzes zurückfließen und der Art dieser Beschädigung, hat man die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die genannten Münzen nicht nur zu dem Zweck durchlocht sind, um als Schmuck zu dienen, — wie es in verschiedenen Provinzen des Kaiserreiches Brauch ist, — sondern im Gegentheil in der betrügerischen Absicht, diesen Münzen einen Theil des Metalls zu entnehmen.

Um die Interessen des Fiskus zu schützen und ihn nicht allein vor dem Verlust eines Theiles des Metalls der gedachten Münzen, sondern auch vor unnützen Ausgaben für die Verschickung derselben zur Münze und ihre Umschmelzung daselbst zu bewahren, hat das Finanzministerium in Uebereinstimmung mit dem Rechnungshof des Kaiserreiches, es für nöthig gefunden, gemäß dem Artikel 24 der Verordnungen über das Münzwesen — genehmigt von Sr. Majestät dem Kaiser den 17. Dezember 1885 — folgende Maßregeln zu treffen, um ein neues Anwachsen der Zahl der durchlochten Münzen zu verhindern.

1. Bis zum 1. Januar 1891 werden die Staatskassen alle durchlochten Münzen wie bisher annehmen, ohne den Unterschied des Gewichts zahlen zu lassen.
2. Vom 1. Januar 1891 bis 1. Januar 1893 werden die Kassen die durchlochten Münzen (gemäß den Artikeln 14 und 15 des Anhangs I der den Kassen gegebenen Anweisungen) nur gegen Abzug eines Viertel-Kopeken par dolia des fehlenden Silbers in Zahlung annehmen.
3. Vom 1. Januar 1893 ab werden die Kassen durchlochte Münzen überhaupt nicht mehr annehmen.

Diese Verfügung des Finanzministeriums, welche soeben den Finanzkammern zur Nachsicht mitgetheilt worden ist, ist zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Vorstehende Uebersetzung der in Nr. 234 des *Journal de St. Petersbourg* vom 17/5. September cr. enthaltenen Verordnung des Russischen Finanzministeriums bringe ich zur öffentlichen Kenntniss.

Groß-Strehlitz, den 19. November 1890.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich hiermit auf die als Extrabeilage zum Stück 45 des diesjährigen Doppelner Regierungs-Amtsblattes erschienene Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. October cr. über das Ver-

fahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juli 1889) besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 24. November 1890.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, an mich binnen 8 Tagen zu berichten, ob der Aufenthaltsort von den im Kreisblatt pro 1884 Seite 174 bis 176 genannten Heerespflichtigen inzwischen bekannt geworden ist. Negativanzeigen werden nicht erfordert.

Groß-Strehlitz, den 14. November 1890.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. März 1890 (Kreisblatt Stück 38 Seite 340) veröffentliche ich hiermit, daß die Emsammlung der Haus-collecte zum Besten des Trinker-Asyls zu Leipe Kreis Jauer erst im Monat Dezember d. J. im hiesigen Kreise abgehalten werden wird.

Groß-Strehlitz, den 18. November 1890.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Volkszählung verweise ich noch besonders auf die im nächsten Amtsblatt abgedruckte Ansprache des königlichen Statistischen Bureaus an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung dieser Zählung.

Groß-Strehlitz, den 19. November 1890.

Seitens des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln in Ratibor ist mir mitgeteilt worden, daß in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen Gemeindevorsteher beziehentlich Gemeindefreiber die Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in die Anstalt unterlassen haben, weil sie sich von der irrigen Ansicht haben leiten lassen, daß, wo die Eltern vermögenslos, die Gemeinde zur Zahlung der Pension verpflichtet sei. Dies ist von dem genannten Verein niemals beansprucht worden. Vielmehr finden mittellose Taubstumme, falls sie sonst zur Aufnahme sich eignen, in der Anstalt stets ohne Entschädigung Aufnahme. Im Uebrigen wird der Sustentationszuschuß je nach dem Vermögen des Aufzunehmenden beziehentlich seiner hierzu verpflichteten Angehörigen bemessen.

Groß-Strehlitz, den 22. November 1890.

Sagdschweine haben erhalten die Herren:

Förster Stoczowski aus Kalinow, Häusler Thomas Kolonko aus Himmelwitz und Häusler Thomas Krzyk aus Himmelwitz bis 12. November 1891. Forstmeister Gutt aus Eichhorst und Fr. Gach aus Roswadze bis 15. November 1891. Rgl. Landrath von Alten aus Groß-Strehlitz, Förster Zimmermann aus Chorulla und Rittergutsbesitzer R. Reil aus Chorulla bis 17. November 1891. Apotheker Adamczyk aus Groß-Strehlitz bis 18. November 1891. Stellenbesitzer Thomas Bijaia aus Schwierkle und Freistellenbesitzer Johann Drlik aus Nieder-Elguth bis 19. November 1891. Kaufmann Hugo Haase aus Rattowitz zur Zeit Keltisch, Rittergutsbesitzer Guido Frenzel aus Keltisch, Oberförster Müller aus Groß-Stein, Oberförster Müller aus Stubendorf, Hegemeister Czajla aus Dschiel, Förster Binder aus Boritsch, Förster Biola aus Dttmütz, Unterförster Janda aus Groß-Stein, Unterförster Wrobel aus Klein-Stein, Unterförster Folgner aus Kadlub Dorf, Unterförster Broll aus Tschammer-Elguth, Heger Rajonz aus Sucho-Daniek, Heger Nygol und Heger Kunert aus Kreuzthal, Heger Schlappa aus Dschiel, Heger Langer aus Kosmierta, Heger Malcherzyt aus Kadlub, Torfstich-Heger Malcherzyt aus Kadlub-Hochosen, Heger Kalka aus Kamientek, Heger Nygol aus Varischta, Heger Malata aus Klein-Stein, Heger Rangol aus Dzwetko, Heger Rajonz aus Schedlitz, Hilfsjäger Kleemann aus Sucho-Daniek und Hilfsjäger Ner-

lich aus Groß-Stein bis 20. November 1891. Adalbert Türkheimer aus Gogolin bis 21. November 1891.

Groß-Strehlitz, den 24. November 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Verzeichniß

der im Jahre 1891 in Zawadzki abzuhaltenden Gerichtstage.

22. 23. 24. Januar, 2. 3. 4. März, 13. 14. 15. April, 25. 26. 27. Mai, 6. 7. 8. Juli, 21. 22. 23. September, 2. 3. 4. November, 14. 15. 16. Dezember.

Groß-Strehlitz, den 12. November 1890.

Königliches Amtsgericht.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rlg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schod.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rat- tosseln	Hou				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 19. Novbr. 1890.	Höchst. Niedrigst.	20 — 18 25	18 25 17 25	16 — 14 —	13 — 12 —	26 — 23 —	5 — 4 50	5 50 5 —	24 — 22 —	2 80 2 40	3 20 3 —	
Ujest, am 21. Novbr. 1890.	Höchst. Niedrigst.	19 50 18 50	18 — 17 50	16 — 15 —	13 — 12 —	— — — —	5 — 4 50	5 50 5 —	25 — 24 —	2 80 2 60	3 20 3 —	
Leschnitz, am 18. Novbr. 1890.	Höchst. Niedrigst.	19 — 18 50	18 50 17 50	16 — 15 —	13 — 12 50	— — — —	5 — 4 50	5 50 5 —	26 — 25 —	2 80 2 40	3 60 3 —	

— Anzeiger. —

In der **G. W. Alberti'schen** Hofbuchhandlung in Hanau erschien eine literarische Novität, die wir besonderer Beachtung empfehlen möchten. Das elegant und hübsch ausgestattete Buch betitelt sich: „Unser Fremdenbuch, Blätter der Erinnerung an unsere Gäste“ und dient dazu, von dem scheidenden Gaste Worte der Freundschaft und des Andenkens in seinen — mit altdeutschen Sprüchen und farb. Randeinfassungen gezierten — Blättern aufzunehmen. Die für den reichen Einband und das Widmungsblatt gewählten Zeichnungen sind aus der Hand eines hervorragenden Künstlers hervorgegangen und verleihen dem Buch einen besonderen Schmuck. Als Geschenkwerk zu Hochzeiten und Geburtstagen, Weihnachten und Familienfesten aller Art dürfte dieses „Fremdenbuch“ häufig benutzt werden und eine willkommene Gabe sein in allen Häusern, in denen Gäste ein freundliches Obdach finden. — Der Preis von Mk. 4 ist als ein mäßiger zu bezeichnen.

Holz-Verkauf.

Von nächster Woche an verkaufe ich an jedem Mittwoch ab meiner Waldparzelle am grünen Kreuz, Zyrowa'er Forst, Bauhölzer in allen Stärken, sowie Brennholz und Abraum, zu billigen Preisen.

J. D. Fröhlich, Cosel
Holzhandlung.

Bekanntmachung.

Zur Wahl des Aufsichtsrathes der Aktien-Gesellschaft, Consum-Verein Zawadzki in Gemäßheit der Artikel 224 und 191 des Gesetzes betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 werden die Aktionäre dieser Aktiengesellschaft zu einer

außerordentlichen General - Versammlung



auf Montag den 29. Dezember 1890 Vormittags 11 Uhr in das Direktionsgebäude der Hüttenverwaltung zu Zawadzki hierdurch ergebenst eingeladen. Diejenigen Aktionäre, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien 5 Tage vor der General-Versammlung auf dem Bureau der Gesellschaft zu Zawadzki zu deponiren oder zur General-Versammlung mitzubringen.

Sichhorst, den 21. November 1890.

Der Aufsichtsrath
des Consum-Vereins Zawadzki, Aktiengesellschaft.
Gutt.

==== Geschäfts = Eröffnung. ====

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich im Hause meines Vaters Ring Nro. 9 ein

 **Schnittwaaren = Geschäft** 

errichtet habe.

Ich werde bemüht sein, das hochgeehrte Publikum in jeder Weise durch solche Preise und reelle Bedienung zufrieden zu stellen.

Um geneigten Zuspruch bittet

ergebenst

Groß-Strehliß.

P. Stokowy.

H. Hattwich,

Kürschnermeister, O p p e l n, Krakauerstraße 46,
empfehlen sein außerordentlich reich assortirtes Lager von

Pelzwaaren jeder Art.

Herren-Nerzpelze von 120 Mark an.

Herren-Geh- und Reispelze, von 75 Mark an.

Haus-, Jagd- und Livrepelze in verschiedenen Preisen.

Elegante Damenpelze schon von 36 Mk. an in großer Auswahl.

Große Auswahl von **Damen-Pelzgarituren** in Zobel, Nerz, Marder, Skungs, Greves, Irtis, Luchs und Waschbär zu billigen Preisen.

Viele Hundert **Damen-Pelzbaretts** in den neuesten Façons schon von zwei Mark an.

Großes Lager von **Pelzbezugstoffen** in Luch, Seide, Sammet und Wollstoffen.
Fertige Pelzüberzüge in den neuesten Façons für Herren und Damen stets vorräthig.

Umarbeitungen und Auswahlendungen werden sofort ausgeführt.

Sämmtliche Sachen werden unter Garantie der strengsten Reellität geliefert.

Die ergebene Anzeige daß ich am heutigen Tage

Herrn L Pinczower in Zawadzki

eine Niederlage meiner nach Münchener Art gebrauten

Lagerbiere

für Zawadzki und Umgegend übergeben habe.

Der Verkauf der Biere erfolgt in Gebinden und in Flaschen.

Hochachtungsvoll

A. Haselbach,
Bierbrauerei, Ranslau.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, bitte ich mich mit gefälligen Aufträgen zu beehren, und werde ich stets bemüht sein, bei prompter und reeller Bedienung gut gepflegte Lagerbiere zu liefern.

Hochachtungsvoll

L. Pinczower,
Zawadzki.

Rübenschnittlinge

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

Das große Pelzwaaren-Lager

von

Ring 38. M. Boden, Kürschner-Meister Breslau, Ring 38.

grüne Röhrrseite, parterre, I. und II. Etage

empfehl:

Herren-Nerzpelze	von	40	Thlr. an
Herren-Geb. u. Reifepelze	von	25	Thlr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzrücke	von	10	Thlr. an
Herren-Schlafpelze	von	12	Thlr. an
Livree-Pelz f. Kutscher u. Diener	von	15	Thlr. an
Elegante Damenpelzmäntel	von	16 $\frac{2}{3}$	Thlr. an
Theater-, Ball- u. Concert-Rad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern	von	10	Thlr. an
Damen-Pelz-Jacken	von	6	Thlr. an
Fußsäcke	von	1 $\frac{1}{2}$	Thlr. an

Größe Auswahl von Damen-Pelz-Garnituren in Fobel und Marber.			
Nerz-, Stunks- und Iltis-Muffen	von	5	Thlr. an
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Bären-Muffen	von	5	Thlr. an
Waschbar- u. Scheitelfaffen-Muffen	von	2 $\frac{1}{2}$	Thlr. an
Feh-, Bijam-, imitirte Stunks- und Genotten-Muffen	von	2	Thlr. an
Jagd-Muffen	von	1 $\frac{1}{2}$	Thlr. an
Kinder-Garnituren	von	1	Thlr. an
Pelz-Teppiche	von	2 $\frac{1}{2}$	Thlr. an

Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen.

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswahlendungen bereitwilligst.“ Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maß die Rückenbreite und Armlänge; bei Damen-Pelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustirten Catalog sowie Stoffproben sende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Bauten der Centralstation für jugendliche Gefangene zu Groß-Strehly.

Zur Verdingung gelangen:

1. Loos. 279 Stk Fenstersohlbänke, 318 Ifd. m Gefimse, 218 Ifd. m Granitstufen, 16 qm Granitplatten.
2. Loos. 504 kg eiserne Stützhafen, 13342 kg eiserne Fenstervergitterungen, 493 kg eiserne Schließbleche, 993 kg Anker

auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 17. Juli 1885, veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt zu Oppeln 1889 Stück 17, der besonderen Bedingungen und der Verdingungsanschläge. Die Verdingungsunterlagen liegen im Amtszimmer des unterzeichneten Regierungs-Baumeisters aus und sind für Loos 1 bezw. 2 für je 80 Pf. daselbst erhältlich.

Versegelte mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind gebührenfrei bis spätestens den 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr für die Steinmearbeiten, bis 28. November Vorm. 11 Uhr für die Schmiedearbeiten an den Königl. Regierungs-Baumeister einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Groß-Strehly, den 10. November 1890.
Königlicher Kreisbauinspektor.

Andreae.

Königlicher Regierungs-Baumeister.
Schiold.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 1. Dezember, Vormittags 11 Uhr werde ich im Gasthause des Herrn Kötter zu Ujest einem Dritten gehörig einen Bierdruckapparat mit zwei Leitungen gegen Baarzahlung versteigern.

Scholtz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

Russ. Gummischuhe

garantirt echte

offerirt

D. Schindler.

Rebattcur Rgl. Kreis-Secretair Nau.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 28. d. Mts, Vormittags 10 Uhr werde ich im Gasthause des Herrn Kötter zu Ujest einem Dritten gehörig,

1. ein Sopha und zwei Sessel in rothem Sammt,
2. ein Billard mit sämmtlichem Zubehör gegen Baarzahlung versteigern.

Scholtz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

Ueberzieher & Anzüge für Herren u. Knaben

in den allerneuesten Dessins zu sehr soliden Preisen offerirt.


Groß-Strehly. D. Schindler.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands, liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische Orgel-Harmoniums mit allen wünschenswerthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton, leichte vollkommen repetirende Spielart, dauerhafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen 3 Mark  Nachnahme. Kiste u. Verpackung berechne nicht.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden, Grunaer Str. 26.

In meinem Colonialwaaren-Geschäft finden 2 Lehrlinge christlicher Religion per bald oder 1. Januar 1891 Stellung.

P. Pache

Guttentag D. & S.

Druck von Marie verw. Sübner.